

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.</p>	Keine Änderung
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.</p>	Im Rahmen der Neufassung der Satzung werden Hundehalterinnen explizit mit genannt.
<p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat und diesen Hund ausschließlich zu nicht gewerblichen Zwecken hält.</p>	<p>(2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat.</p>	<p>Auch hier wird geschlechtsneutral formuliert. Da es sich bei der Hundesteuer um eine örtliche Aufwandsteuer handelt, unterliegt nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung nur das Halten von Hunden zum Zwecke der persönlichen Lebensführung der Hundesteuer. Juristische Personen erfüllen den Steuertatbestand nicht (Böttcher in Thiem/ Böttcher: Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Rd-Nr. 90 zu § 3).</p> <p>Dienen Hunde ausschließlich der Einkommenserzielung, besteht ebenfalls keine Steuerpflicht. Daher entfallen die Worte „oder Wirtschaftsbetrieb“. Aufgrund der Rechtsprechungslage sind auch die Worte „und diesen Hund ausschließlich zu nicht gewerblichen Zwecken hält“ entbehrlich. Hier bestand insoweit auch ein Widerspruch zum Verweis auf den Wirtschaftsbetrieb.</p>
<p>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	Keine Veränderung

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt zulässig: Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Vorname(n) des Halters 2. Anschrift des Halters 3. Daten über den Wohnungseinzug 4. ggf. Bankverbindung 5. Rasse des gehaltenen Hundes 6. Herkunft des Hundes 7. Alter des gehaltenen Hundes <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten (siehe 1.-7.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt zulässig: Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Vornamen der Halterin oder des Halters 2. Anschrift der Halterin oder des Halters 3. Daten über den Wohnungseinzug und Wohnungsauszug 4. Rasse des gehaltenen Hundes 5. Herkunft des gehaltenen Hundes 6. Alter des gehaltenen Hundes 7. Zeitpunkt der Aufnahme und Abgabe des gehaltenen Hundes 8. ggf. Bankverbindung <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Sie werden in einer EDV-Anlage gespeichert.</p>	<p>Auch hier wird auf geschlechtsneutrale Formulierung umgestellt.</p> <p>In Nr. 3 wird neben den Daten über den Wohnungseinzug (erforderlich bei neu zuziehenden Hundehalterinnen und Hundehaltern) nun auch als Gegenstück der Wohnungsauszug (bei wegziehenden Halterinnen und Haltern) ausdrücklich erwähnt.</p> <p>Ferner fehlte bisher in diesem Absatz der wichtigste Punkt, nämlich der Zeitpunkt der Aufnahme und Abgabe des gehaltenen Hundes.</p> <p>Die Bankverbindung ist in der Aufzählung aus systematischen Gründen an das Ende gesetzt worden.</p> <p>Trotz Wegfall der Rasselisten soll weiterhin die Rasse des anzumeldenden Hundes abgefragt werden.</p>
<p>(2) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Ahrensburg oder bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes verwendet werden. Die Stadt darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.</p>	<p>(2) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Ahrensburg oder bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde nach § 7 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) verwendet werden.</p>	<p>In Abs. 2 wird der Verweis auf das Gefahrhundegesetz durch einen entsprechenden Verweis auf das neue Hundegesetz ersetzt.</p>

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
	Die Stadt darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.	
(3) Die Stadt Ahrensburg kann Daten im Einzelfall zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtliche Ordnungsbehörden weiterleiten.	(3) Die Stadt Ahrensburg kann Daten im Einzelfall zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder örtliche Ordnungsbehörden weiterleiten.	Keine Änderung
(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.	(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.	Keine Änderung
<p style="text-align: center;">§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird; frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.</p>	Entsprechend der Änderung in § 2 Abs. 2 entfallen auch hier die Worte „oder Wirtschaftsbetrieb“.
(2) Wer einen Hund aus dem Tierheim bei sich aufgenommen hat, hat für diesen erst nach 6 Monaten Steuern zu entrichten. Dies gilt nicht, sofern ein gefährlicher Hund im Sinne des § 5 Abs. 5 aufgenommen wurde.	(2) Wer einen Hund von einem Tierschutzverein übernimmt, hat für diesen erst nach 6 Monaten Steuern zu entrichten. Dies gilt nicht, sofern ein gefährlicher Hund im Sinne des § 5 Abs. 5 aufgenommen wurde.	In der Praxis wurde die 6monatige Steuerfreiheit auch gewährt, wenn ein Hund über einen Tierschutzverein vermittelt wurde. Dies wird nun in der Satzung entsprechend verankert.
(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.		Wer einen Hund von vornherein nur für einen kurzen Zeitraum bei sich aufnimmt, ohne die Absicht, den Hund dauerhaft zu behalten, ist nicht Halterin/ Halter des Hundes. Eine Steuerpflicht kann somit gar nicht entstehen. Die Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden und hatte auch keine praktische Relevanz.

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen																
(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.	(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.	Das Wort „abgeschafft“ wird durch „abgegeben“ ersetzt.																
(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.	(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.	Geschlechtsneutrale Formulierung																
(6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgegebenen, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.	(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgegebenen, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.	Das Wort „abgeschafft“ wird durch „abgegeben“ ersetzt.																
<p style="text-align: center;">§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">für den ersten Hund</td> <td style="text-align: right;">80 Euro</td> </tr> <tr> <td>für den zweiten Hund</td> <td style="text-align: right;">100 Euro</td> </tr> <tr> <td>für jeden weiteren Hund</td> <td style="text-align: right;">130 Euro</td> </tr> <tr> <td>für jeden gefährlichen Hund</td> <td style="text-align: right;">600 Euro</td> </tr> </table>	für den ersten Hund	80 Euro	für den zweiten Hund	100 Euro	für jeden weiteren Hund	130 Euro	für jeden gefährlichen Hund	600 Euro	<p style="text-align: center;">§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">für den ersten Hund</td> <td style="text-align: right;">100 Euro</td> </tr> <tr> <td>für den zweiten Hund</td> <td style="text-align: right;">120 Euro</td> </tr> <tr> <td>für jeden weiteren Hund</td> <td style="text-align: right;">150 Euro</td> </tr> <tr> <td>für jeden gefährlichen Hund</td> <td style="text-align: right;">480 Euro</td> </tr> </table>	für den ersten Hund	100 Euro	für den zweiten Hund	120 Euro	für jeden weiteren Hund	150 Euro	für jeden gefährlichen Hund	480 Euro	Zur Konsolidierung des Haushalts wird eine Erhöhung der Steuersätze vorgeschlagen. Für die individuell als gefährlich eingestuftem Hunde gibt es nur noch einen einheitlichen Steuersatz (s. § 6)
für den ersten Hund	80 Euro																	
für den zweiten Hund	100 Euro																	
für jeden weiteren Hund	130 Euro																	
für jeden gefährlichen Hund	600 Euro																	
für den ersten Hund	100 Euro																	
für den zweiten Hund	120 Euro																	
für jeden weiteren Hund	150 Euro																	
für jeden gefährlichen Hund	480 Euro																	
(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei dieser Berechnung nicht anzusetzen.	(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei dieser Berechnung nicht anzusetzen.	Keine Veränderung																
(3) Hunde, für die die Steuer nach §§ 6 oder 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.	(3) Hunde, für die die Steuer nach §§ 6 oder 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.	Keine Veränderung																
(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.	(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.	Zur Klarstellung wird der erste Halbsatz durch das Wort „gesamten“ ergänzt.																
(5) a) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer	(5) Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des § 7 Abs. 1 HundeG in der jeweils geltenden Fassung; die zuständige Behörde muss einen Feststellungsbescheid als gefährlicher	Entsprechend dem neuen Hundegesetz, das nur noch eine individuelle Einstufung eines Hundes als gefährlich kennt, erfolgt auch in der Satzung ein vollständiger Verzicht auf Rasselisten.																

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
<p>Verletzung von Personen oder Tieren besteht.</p> <p>b) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - American Pitbull Terrier oder Pit Bull Terrier - American Staffordshire Terrier - Staffordshire Bullterrier - Bullterrier - Tosa Inu <p>c) Bei den folgenden Hunderassen wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund vermutet, solange gegenüber der Stadt nicht durch einen Wesenstest nach § 11 Gefahrhundegesetz nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Personen und Tieren aufweist (Sozialverträglichkeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mastiff - Bullmastiff - Dogo Argentino - Dogue de Bordeaux - Fila Brasileiro - Kaukasischer Ovtscharka (Ovtscharka) - Mastino Espanol (Espagnol) - Mastino Napoletano <p>Dieses gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.</p> <p>d) Gefährliche Hunde sind auch Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes vom 28.01.2005 in der zurzeit</p>	<p>Hund gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 HundeG erlassen haben.</p>	<p>Die erhöhte Steuer für gefährliche Hunde wird an eine entsprechende ordnungsbehördliche Feststellung angebunden.</p>

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
geltenden Fassung. Diese Vorfälle müssen der Ordnungsbehörde bekannt sein.		
(6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/ Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 5 b) und c) aufgeführten Rassen/ Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.		Durch den Wegfall der Rasselisten in Abs. 5 wird der bisherige Abs. 6 gegenstandslos und entfällt ersatzlos.
<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen; b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern benötigt werden; d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben; <p>Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Steuerermäßigung</p> <p>Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von</p> <p>Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen;</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hunden, die als Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; b) Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhaberinnen oder Inhabern eines Jagdscheines überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. 	<p>Bei den Ermäßigungstatbeständen kann Buchstabe b) entfallen, da juristische Personen nicht steuerpflichtig sind.</p> <p>Buchstabe c) wurde mangels Relevanz gestrichen.</p> <p>Buchstabe d) (künftig Buchstabe b)) wurde gestrichelt. Der Begriff des Sanitätshundes ist praktisch nur in der Schweiz gebräuchlich und wird dort synonym zum Rettungshund verwendet. Der Begriff des Meldehundes wird, soweit ersichtlich, in militärischem Zusammenhang verwendet. Beide Begriffe können daher gestrichen werden, ohne dass dies relevante Auswirkungen hätte.</p>

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
<p>e) Hunden, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.</p>		
<p>(2) Für einen gefährlichen Hund nach § 5 Abs. 5 wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Halter</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 6 Gefahrhundegesetz die erforderliche Zuverlässigkeit (nachzuweisen durch ein Führungszeugnis) besitzt, - gemäß § 7 Gefahrhundegesetz die erforderliche persönliche Eignung besitzt und - die nach § 8 Abs. 2 Gefahrhundegesetz geforderte Sachkundebescheinigung vorlegen kann oder eine Sachkundeprüfung abgelegt hat und - sofern es sich um einen der in § 5 Abs. 5 b) genannten Hunde handelt, die Sozialverträglichkeit durch einen Wesens-test gemäß § 11 Abs. 1 Gefahrhundegesetz nachgewiesen hat. 		<p>Das Halten eines gefährlichen Hundes bedarf einer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu belegen und eine Sachkundeprüfung mit dem eingestuftem Hund zu bestehen. Es bedarf also keiner steuerlichen Anreize. Insofern war der bisherige Abs. 2 nur für die im bisherigen § 5 Abs. 5 b) genannten Hunderassen wirklich von Bedeutung, da diese nicht per se unter das Gefahrhundegesetz und somit unter eine Erlaubnispflicht fielen. Durch den Wegfall der Rasselisten ist dieser Absatz entbehrlich.</p> <p>Für gefährliche Hunde gilt nunmehr ein einheitlicher Steuersatz, der unter dem bisherigen Satz von 600 EUR liegt. Da die Einstufung als gefährlicher Hund nach einer „Bewährungsfrist“ von zwei Jahren auf Antrag auch wieder aufgehoben werden kann, ist davon auszugehen, dass für einen Hund die erhöhte Steuer nur temporär zu zahlen ist. Es wird daher kein Bedürfnis für einen Ermäßigungstatbestand mehr gesehen.</p>
<p>(3) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 wird, sofern es sich um gefährliche Hunde handelt, nur für maximal einen Hund gewährt.</p>		<p>Als Folge des Wegfalls des Abs. 2 hat auch Abs. 3 keine Bedeutung mehr und entfällt.</p>

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
<p>(4) Personen, die als Nebenerwerb mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuerätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern.</p> <p>Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 5.</p>		<p>Die Regelungen für Hundezüchter in § 7 bleiben bestehen. Die Regelung des § 6 Abs. 4, wonach nebenberufliche Hundehändler eine Ermäßigung erhalten, hat keine Relevanz (es gibt keine derartige Gewerbeanmeldungen) und entfällt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Zwingersteuer</p> <p>(1) Von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse – darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter – zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zwingersteuer</p> <p>(1) Von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse – darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter – zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.</p>	<p>Keine Veränderung</p>
<p>(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs.1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.</p>	<p>(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.</p>	<p>Keine Veränderung</p>
<p>(3) Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.</p>	<p>(3) Die Steuerermäßigung gilt von dem Monat an, in dem die Unterlagen vorgelegt werden.</p>	<p>Keine Veränderung</p>
<p>(4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.</p>	<p>(4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet wurden.</p>	<p>Keine inhaltliche Veränderung.</p>

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
(5) Die Zwingersteuer ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 5.		Die örtliche Ordnungsbehörde sieht keine Relevanz für diese Bestimmung, daher wurde sie gestrichen.
<p style="text-align: center;">§ 8 Steuerbefreiung</p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; 2. Gebrauchshunden von <ul style="list-style-type: none"> - Forstbeamten - im Privatforstdienst angest. Personen - bestätigten Jagdaufsehern - Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; 4. Sanitätshunden- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden; 5. Blindenführhunden; 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden; 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Steuerbefreiung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von <ol style="list-style-type: none"> a) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; b) Blindenführhunden; c) Geprüften Behindertenbegleithunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; es muss ein Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkmale „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ vorliegen; d) Hunden, die als Assistenzhund geprüft wurden und als medizinische Signalthunde eingesetzt werden, um Menschen mit chronischen Erkrankungen bei damit verbundenen gefährdenden Zuständen zu unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehende gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrzunehmen und anzuzeigen. Es handelt sich dabei insbesondere um Hunde, die speziell für Menschen mit Diabetes, Epilepsie oder einer anderen neurologischen Beeinträchtigung eingesetzt werden. e) Gebrauchshunden von <ul style="list-style-type: none"> - Forstbeamtinnen u. Forstbeamten, 	<p>Die Regelungen zur Steuerbefreiung werden gestrafft und geschlechtsneutral formuliert. Diensthunde werden nun im neuen Absatz 2 geregelt.</p> <p>Die bisherige Ziffer 4 entfällt mangels Relevanz; es sind bisher keine Fälle aufgetreten, in denen die Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen <i>selbst</i> gehalten werden.</p> <p>In der bisherigen Ziffer 6 (künftig Buchstabe c)) wird anstelle eines amtsärztlichen Zeugnisses auf einen vorhandenen Schwerbehindertenausweis verwiesen, der eines der Merkmale „B“ (Berechtigung ständiger Begleitung), „Bl“ (Blind), „Gl“ (Gehörlos), „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) oder „H“ (Hilflos) beinhaltet. Weiter wird davon ausgegangen, dass der Hund entsprechend ausgebildet und als Behindertenbegleithund geprüft wurde.</p> <p>Ziffer 7 entfällt ersatzlos. Es besteht zurzeit im Stadtgebiet kein Tierheim. Träger des Tierheims in Großhansdorf ist ein eingetragener Verein, also eine juristische Person des privaten Rechts, der keine Hunde zur <i>persönlichen</i> Lebensführung halten kann und somit nicht steuerpflichtig ist. Weiterhin wäre der Träger eines Tierheims nur dann als Hundehalter anzusehen, wenn bereits bei der Aufnahme des Hundes absehbar ist, dass der Hund nicht vermittelt werden wird.</p>

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
<p>Die Steuerbefreiung nach Nr. 1 – 7 ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 5.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - im Privatforstdienst beschäftigten Personen, - bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern - Feldschutzkräften <p>in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl</p>	<p>Schließlich lässt es sich nicht rechtfertigen, eine Steuerbefreiung daran zu knüpfen, dass der Hund nicht ausgeführt und somit nicht tierschutzgerecht gehalten wird.</p> <p>Neu aufgenommen ist Buchstabe d), womit eine Befreiung von medizinischen Signalthunden ermöglicht wird. Dabei handelt es sich um Diabetes- und Epilepsie-Warnhunde, die bereits vor dem betroffenen Menschen bedrohliche Veränderungen erspüren können. Die Definition ist aus § 39a des österreichischen Bundesbehindertengesetzes übernommen worden, eine entsprechende Regelung auf bundesdeutscher Ebene existiert bisher nicht. Die Regelung erscheint sinnvoll, da an Diabetes oder Epilepsie erkrankte Personen nicht zwangsläufig von Buchstabe c) erfasst werden.</p>
	<p>(2) Diensthunde der Polizei- und Zollbehörden sowie der Bundeswehr unterliegen nicht der Steuerpflicht.</p>	<p>Diensthunde unterliegen gemäß dem Urteil 10 C 1.07 des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.05.2007 nicht der Steuerpflicht. Es bedarf daher auch keiner Befreiung auf Antrag. Absatz 2 dient somit lediglich der Klarstellung. Mangels Relevanz wurde darauf verzichtet, kommunale Diensthunde aufzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Allgemeine Bestimmungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</p> <p>(1) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Allgemeine Bestimmungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</p> <p>(1) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund der oder des Steuerpflichtigen beansprucht werden.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung, lediglich sprachliche Gleichstellung.</p>

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
<p>(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. 	<p>(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurde, c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, d) in den Fällen des § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. 	<p>In Ziffer 2 (künftig Buchstabe b)) wird das Wort „rechtskräftig“ eingefügt, ferner erfolgt sprachliche Gleichstellung. In Ziffer 4 (künftig Buchstabe d)) entfallen die Verweise auf die wegfallenden § 6 Abs. 2 und § 8 Ziffer 7.</p>
<p>(3) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag bei der Stadt Ahrensburg gestellt wird.</p>	<p>(3) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag bei der Stadt Ahrensburg gestellt wird.</p>	<p>Keine Veränderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Steuerfreiheit</p> <p>Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.</p>		<p>Jemand, der sich nur von vornherein befristet (nicht länger als zwei Monate) in Ahrensburg aufhält und den Hund anderenorts versteuert, hält den Hund in der anderen Gemeinde und nicht in Ahrensburg. Es besteht keine Steuerpflicht, die Regelung ist überflüssig. (Böttcher, a.a.O.; Rd-Nr. 95 zu § 3)</p>

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Meldepflichten</p> <p>(1) Wer im Gebiet der Stadt Ahrensburg einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 4 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Es besteht Anzeigepflicht über das Halten von gefährlichen Hunden nach § 5 Abs. 5.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Meldepflichten</p> <p>(1) Wer im Gebiet der Stadt Ahrensburg einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Es besteht Anzeigepflicht über das Halten von gefährlichen Hunden nach § 5 Abs. 5.</p>	<p>Der bisherige Satz 3 entfällt. Auch Hunde, die von einem Tierschutzverein übernommen werden und somit 6 Monate steuerfrei bleiben, sind innerhalb der regulären Frist anzumelden.</p>
<p>(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.</p>	<p>(2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.</p>	<p>In Abs. 2 wird das Wort „Wohnung“ durch „Anschrift“ sowie das Wort „Veräußerung“ durch „Weitergabe“ ersetzt, außerdem erfolgt die sprachliche Gleichstellung.</p>
<p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p>	<p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.</p>	<p>Sprachliche Gleichstellung</p>
<p>(4) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden und darüber, ob der Hund nach § 3 Gefahrhundegesetz als gefährlich eingestuft ist, Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>(4) Die Halterin oder der Halter eines Hundes ist verpflichtet, mitzuteilen, ob der Hund nach § 7 Abs. 1 HundeG als gefährlich eingestuft ist.</p>	<p>Durch den Wegfall der Rasselisten verbleibt hier noch die Verpflichtung, eine Einstufung des Hundes als gefährlich mitzuteilen. Auch in diesem Absatz erfolgt die sprachliche Gleichstellung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Das Wort „Haushaltsjahr“ wird durch „Kalenderjahr“ ersetzt.</p>

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres bzw. nach Vereinbarung zum 01.07. des Jahres fällig. Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres bzw. nach Vereinbarung zum 01.07. des Jahres fällig. Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	Keine Veränderung
<p style="text-align: center;">§ 13 Steuermarken</p> <p>(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Zwingersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Steuermarken</p> <p>(1) Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Zwingersteuer erhält die Hundehalterin oder der Hundehalter zwei Steuermarken.</p>	Sprachliche Gleichstellung. Satz 3 wird zum neuen Absatz 2.
	(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer oder seiner Wohnung oder ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Steuermarke umherlaufen lassen.	
(2) Bei Verlust der Steuermarke oder Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.	(3) Bei Verlust oder Unkenntlichkeit der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Hierfür ist eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu zahlen.	Der Absatz wurde sprachlich überarbeitet. Es wird nun ausdrücklich auf die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren verwiesen.
(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.	(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.	Keine Veränderung

Bisherige Hundesteuersatzung	Neue Hundesteuersatzung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.</p>	<p>Der bisherige § 11 wird in der neuen Satzung zu § 10.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.06.2002 - geändert durch Änderungssatzung vom 22.11.2005 - außer Kraft.</p>	